



Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Regionale Entwicklung, Postfach 4367, 30043 Hannover

Stadt Nienburg/Weser  
Marktplatz 1

Bearbeitet von Verena Peitsch

31582 Nienburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
46105-1097/2020-1176/2021/  
192Nienburg/Weser

Durchwahl (05 11) 120 -  
8461

Hannover,  
07.09.2021

**Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“  
und Reservierung eines Budgets für die Umsetzung von Vorhaben im innerstädtischen  
Bereich**

Anlage Klimaschutzziele

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 15.07.2021 haben Sie als Kommune beantragt, in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ aufgenommen zu werden. Ich freue mich, Ihnen mit diesem Bescheid mitteilen zu können, dass die Kommune Stadt Nienburg/Weser in das Programm aufgenommen ist.

Aufgrund der Einwohnerzahl wurde Ihre Kommune dem Cluster 3 zugeordnet. Ich reserviere Ihnen daher ein Budget in Höhe von 755.000,00 Euro für die Umsetzung von Einzelvorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“, Nds. MBl. Nr. 33/2021, S. 1334 ff.).

Der für die Bewilligung von Einzelvorhaben maßgebliche innerstädtische Bereich ergibt sich aus den Angaben und Darstellungen Ihres nachgereichten Antrags vom 06.08.2021 einschließlich der beigegeführten Karte.

## 1. Begründung

Die Mittel sind in vier Cluster eingeteilt. Die Zuordnung zu einem Cluster richtet sich nach der Einwohnerzahl der Kommune bzw. des Kommunalverbundes gemäß den Zahlen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) zum Stichtag 30.09.2020<sup>1</sup>. Gegenüber ursprünglichen Kalkulationen kann ich Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass die Mittel je Budget pro Cluster erhöht werden konnten.

Das Programm richtet sich an niedersächsische Kommunen und Kommunalverbände, die eine erhebliche Betroffenheit von der COVID-19-Pandemie in der Innenstadt und/oder im Ortskern von Grund-, Mittel- oder Oberzentren aufweisen. Maßgebliches Ziel des Programms ist die Bekämpfung der Folgen der Pandemie in diesen innerstädtischen Bereichen. Dementsprechend müssen die Mittel für Vorhaben eingesetzt werden, die in der Innenstadt oder im Ortskern eines Ober-, Mittel- oder Grundzentrums durchgeführt werden oder einen direkten Beitrag zur Frequenzsteigerung in diesem Bereich leisten.

## 2. Durchführungsbestimmungen und Hinweise

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ ist Teil der Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU).

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen können Sie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“, Nds. MBl. Nr. 33/2021, S. 1334 ff.) entnehmen.

### 2.2 Einzelvorhaben

Dieser Bescheid begründet keinen Anspruch auf Bewilligung von Vorhaben, selbst wenn diese im Kontext des Antrags als Leitprojekt benannt wurden. Es besteht damit kein Rechtsanspruch auf Mittelzuwendungen in der vorgenannten Höhe. Für jedes Einzelvorhaben nach der o. a. Richtlinie ist ein eigener Antrag bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) als Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Umsetzung erfolgt gemäß den durch die

<sup>1</sup> LSN-Online Regionaldatenbank (<https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>), Tabelle A100001G, Stichtag 30.09.2020, letzte Abfrage 01.09.2021.

NBank im jeweiligen vorhabenbezogenen Bescheid getroffenen Bestimmungen. Insbesondere sind bei der Durchführung von Einzelvorhaben die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) zu beachten und einzuhalten.

Sollten juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, oder Gesellschaften in mehrheitlich kommunalem Eigentum Zuwendungen nach der o. g. Richtlinie beantragen wollen, so haben Sie als Kommune die Pflicht, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Dies gilt auch für Anträge, die Sie nicht befürworten.

Die Vorhaben müssen in dem oben beschriebenen innerstädtischen Bereich durchgeführt werden oder ihren Schwerpunkt in diesem Bereich haben.

### 2.3 Programmzeitraum

Anträge können in der Zeit vom 18.10.2021 bis zum 30.06.2022 bei der NBank als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Die Bewilligungsstelle übernimmt im Verlauf des Programmzeitraums das Controlling der reservierten Budgets im Zusammenhang mit den umzusetzenden Einzelvorhaben. Zu festgelegten Stichtagen am 31.03.2022 und 30.06.2022 findet eine Budgetüberprüfung statt.

Sollten Sie bis zum 31.03.2022 keinen Einzelvorhabenantrag gestellt haben, erlischt Ihre Budgetreservierung vollständig. Zum 30.06.2022 verfallen weiterhin die Teile Ihres Budgets, für die bis dahin keine Einzelvorhaben beantragt sind.

Sollten ab dem 17.06.2021 Vorhaben vorzeitig begonnen worden sein, so ist dies förderunschädlich. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Auf das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wurden Sie im Vorfeld hingewiesen.

### 2.4 Klimaschutzziele

In der Verordnung (EU) 2020/2221 wurde in Erwägungsgrund 6 die Erwartung formuliert, dass REACT-EU mit 25 % der Gesamtmittelausstattung für die Klimaschutzziele beitragen soll. Dieser Anspruch sollte auch im Sofortprogramm von Ihnen umgesetzt werden. Zu Ihrer Information habe ich im Anhang eine Tabelle beigefügt, der Sie entnehmen können, wie sich die Klimaquote in dem Programm berechnet.

## 3. Informations- und Kommunikationspflichten

Ich möchte Sie auf die Informations- und Kommunikationspflichten laut der VO (EU) 1303/2013 Artikel 115 Absätze 1, 3 und Anhang XII in Verbindung mit Art. 1 (14) der Verordnung (EU) 2020/2221 aufmerksam machen. In diesen Artikeln ist insbesondere festgeschrieben, dass bei geförderten Vorhaben die Öffentlichkeit darüber zu informieren ist, dass das Vorhaben aus dem

Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und als „Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie“ gefördert wird. Dazu müssen entsprechende Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden. Details dazu sind dem Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationspflichten zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2014 - 2020, der in den kommenden Tagen in aktualisierter Form auf der Homepage der NBank veröffentlicht wird, zu entnehmen.

Ich bitte Sie, dieses darüber hinaus bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ anzuwenden und die Beteiligung der Union angemessen zu erwähnen. Dieses gilt insbesondere auch im Rahmen von Beteiligungsmaßnahmen oder Veranstaltungen.

#### **4. Aufbewahrungsfrist**

Sämtliche im Zuge des Antrags auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ entstandenen Unterlagen und Dokumente müssen Sie bis zum 31.12.2033 aufbewahren. Hier- von abweichend kann die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen und Dokumente, die im Zusammen- hang mit einzelnen Vorhaben entstehen, durch den jeweiligen Zuwendungsbescheid der NBank auch anders festgelegt werden. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerlichen oder anderen Vorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Jens Mennecke

(Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF)

## Anlage Klimaschutzziele

Fördergegenstände	Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele
<b>1. Konzepte und Strategien</b>	
1.1 Entwicklung oder Fortschreibung eines Innenstadt- bzw. Zentrumskonzepts, ggf. inklusive dazugehöriger verkehrlicher Aspekte und Mobilitätsfragen. Konzepterstellung einschließlich der damit verbundenen Dialogprozesse sowie Moderations- und Beratungsleistungen.	0%
1.2.1 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte zu blauer Infrastruktur	40%
1.2.2 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte zu Umweltmaßnahmen und grüner Infrastruktur	100%
1.2.3 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte zu nachhaltigen Verkehrslösungen	40%
1.2.4 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte im öffentlichen und sozialen Zusammenhang	0%
1.2.5 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte im Handel- und Dienstleistungszusammenhang	0%
1.3 Innenstadtmanagement der Kommunen (Ausgaben für zusätzliches Personal bis maximal 31.03.2023) zur Initiierung von Entwicklungen in den Innenstädten.	0%
1.4 Durchführung von Informations- und Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung.	0%
1.5 Konzepte und Strategien zum Ausbau der zirkulären Wirtschaft / Kreislaufwirtschaft.	100%
<b>2. Maßnahmen für leerstehende und/oder abgängige Immobilien</b>	
2.1 Die Differenz zwischen Marktmiete und subventionierter Miete, z.B. bei der Weitervermietung, insbesondere von Ladenlokalen, durch die Kommune zu einer reduzierten Miete, um revitalisierende Maßnahmen wie z.B. kulturelle Pop-Up-Nutzungen oder auch Start-Ups zu ermöglichen.	0%
2.2 Ausgaben des Zwischenerwerbs (ohne Kaufpreis) durch die Kommune sowie Ausgaben zu Verkehrssicherung und Betrieb, auch einzelne Bau- bzw. Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie energetische Sanierung, um ungenutzte oder baufällige Gebäude in der Innenstadt wiederherzustellen.	0%
2.3 Entwicklung neuer Nutzungskonzepte für Gebäude durch Kommunen und nicht gewinnorientierte Organisationen zur Förderung von Selbstständigkeit, Inklusion und Qualifizierung. Die Konzepte werden intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.	0%
2.4 Rückbau von abgängigen Immobilien auf kommunalen Grundstücken und Neugestaltung kommunaler Grundstücke. Die geplante Nachnutzung darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen, es sei denn, es erfolgt zu marktüblichen Bedingungen.	0%
2.5 Unterstützungspaket für (Einzelhandels-)Großimmobilien (ohne Erwerb) mit kommunaler Beauftragung verschiedener Dienstleistungen, wie z. B. Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung der betroffenen Standorte, städtebauliche Planungen zur Einbindung der Standorte, Beratungen/Gutachten zu einzelnen Fragestellungen sowie Klärungsprozesse mit den Eigentümern. Die Konzepte werden intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.	0%
<b>3. Handel und Dienstleistungen</b>	
3.1 Unternehmensübergreifende Stärkung der digitalen Sichtbarkeit und digitalen Leistungsfähigkeit des innerstädtischen Handels sowie der innerstädtischen Wirtschaft durch gemeinsame Onlinepräsenz, unternehmensübergreifende Unterstützung von Investitionen zur Ausweitung von digitalen Vertriebskanälen wie z.B. Omnichannel-Lösungen.	0%
3.2 Gezielte Maßnahmen zur Unterstützung des lokalen Einkaufs im Internet (z.B. Click & Collect 2.0), Implementierung von Hybridmodellen von stationärem und digitalem Einkauf (z.B. durch Anmietung von Räumen zum Anprobieren oder Testen).	0%
3.3 Infrastrukturen zur dauerhaften Stärkung und Vernetzung der innerstädtischen Wirtschaft und für kombinierte unternehmensübergreifende Kauf- und Lieferlösungen inklusive begleitender Services wie Verpackung, Lieferung und Marketing. Begleitinfrastruktur wie Handyladestationen, begleitende Unterstützung kombinierter und unternehmensübergreifender Kauf- und Lieferlösungen, z.B. organisiert von Stadtmarketinggesellschaften.	0%
3.4 Projektbezogene Unterstützung von Stadtmarketinggesellschaften oder Gewerbevereinen. Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit zur Attraktivierung und Belebung von Zentren und Innenstädten.	0%
<b>4. Kultur, Freizeit und Tourismus</b>	
4.1 Innerstädtische Freizeit-, Tourismus-, Kultur sowie andere Veranstaltungen, die der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte dienen und damit im Zusammenhang stehende Beauftragungen von Agenturen.	0%
4.2 Investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und touristischen Inwertsetzung der Innenstadt wie z.B. Schaffung von Ruhe-, Erholungs-, Spiel- oder Sportzonen, Kunst im öffentlichen Raum, Wege- und Beschilderungssysteme.	0%
4.3 Digitalisierung von touristischen Angeboten und Produkten in der Innenstadt wie z.B. innovative und / oder auf neue Zielgruppen ausgerichtete Stadtführungen oder kulturelle, App-basierte Führungen.	0%
<b>5. Natur- und Klimaschutz</b>	
5.1 Flächenentsiegelung in den Innenstädten für Grün- und Erholungsflächen sowie gezielte Regenwasserführung und -speicherung, Renaturierung von innerstädtischen Flussläufen zur Klimafolgenanpassung und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.	40%
5.2 Planung und Umsetzung zur Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, auch Dachflächen- und Fassadenbegrünung, zur Förderung der Biodiversität und Verbesserung des Stadtklimas oder des Wasserhaushaltes.	40%
5.3 Verschaltungen über öffentlichen Freiräumen, Park- und Verkehrsflächen, auch Errichtung von Verschaltungsflächen mit Solaranlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte sowie zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch.	0%
5.4 Sanierung von innerstädtischen Brachflächen oder Flächenrecycling.	100%
<b>6. Verkehr / Logistik</b>	
6.1 Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs durch z.B. Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksysteme, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeit sowie die Reduzierung von Emissionen.	100%
6.2 Mini-Hubs für Lieferverkehre zum Aufbau von Mobilitätsketten, gemeinsame Lieferdienste und nachhaltige Transportlösungen für Standortgemeinschaften, Bündelung und nachhaltige Gestaltung der Zulieferung auf der sog. „letzten Meile“.	40%
6.3 Modellhafte Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelsstandorte durch nachhaltige Mobilitätsangebote wie z.B. flexible Bedienformen, on-demand-Verkehre, Einkaufs-Shuttle, Kombi-Verkehre zur Personenbeförderung und Belieferung, die Lücken im bisherigen ÖPNV-Angebot in der Projektlaufzeit schließen können.	40%
6.4 Digitale, Web- und App-basierte Lösungen für multimodale Sharing-Angebote wie z.B. Car-Sharing, Bike-Sharing, Mitfahrgelegenheiten, und Auskunfts- und Buchungssysteme, auch in Kombination mit dem ÖPNV.	40%
6.5 Kommunale Konzepte für Mehrwegsysteme in der Gastronomie, die durch die erhebliche Zunahme an Lieferdiensten und dadurch auch von Plastikabfall während der Corona-Pandemie an Bedeutung gewinnen.	100%